

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 24. August 2010

<p>Art. 1 Name</p>	<p>Die ProNaturstein, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Naturstein, kurz ProNaturstein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.</p>
<p>Art. 2 Sitz</p>	<p>Der Vereinsitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle von ProNaturstein.</p>
<p>Art. 3 Zweck und Ziel</p>	<p>ProNaturstein schliesst die Kreise zusammen, die an der Erforschung, der Gewinnung, der Verarbeitung, dem Handel, der Montage und der Pflege von Naturstein interessiert sind. Im Zentrum aller Aktivitäten und Massnahmen steht der Naturstein allgemein. ProNaturstein bezweckt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Marketing für Naturstein. - die Gemeinschaftswerbung für Naturstein - die Förderung des allgemeinen Interesses an Naturstein - die Förderung der Naturstein-Verwendung in allen Formen und Bereichen.
<p>Art. 4 Mittel und Wege</p>	<p>Die ProNaturstein erreicht ihre Ziele durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeines und gezieltes Marketing und Aufklärung - Beratungen und Informationen in technischen und allgemeinen Fragen der Naturstein-Verwendung - Unterstützung regionaler Aktionsgemeinschaften für den Naturstein, Naturstein-Verbände usw. - Förderung des Unterrichts über den Naturstein, Naturstein-Produkte und Naturstein-Anwendungen - Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen über Naturstein - Vertretung vor Behörden und internationalen Organisationen - Erfahrungsaustausch mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen - weitere zweckmässige Massnahmen und Aktionen - Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche zum Schutze des Natursteins vor unlauterem Wettbewerb
<p>Art. 5 Mitgliedschaftsformen</p>	<p>Der ProNaturstein können als Mitglieder beitreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trägerverbände Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse von Firmen, die ausschliesslich oder teilweise in irgendeiner Form sich mit Naturstein oder Naturstein-Produkten befassen. - Vollmitglieder Firmen, die zu einem wesentlichen Teil ihrer Betriebsaktivität Naturstein gewinnen, bearbeiten, verarbeiten, verlegen oder mit Naturstein respektive Produkten aus Naturstein handeln.

	<p>- Assoziierte Mitglieder Firmen, die zu einem wesentlichen Teil ihrer Betriebsaktivität Naturstein gewinnen, bearbeiten, verarbeiten, verlegen oder mit Naturstein respektive Produkten aus Naturstein handeln. Die Dienstleistungen von ProNaturstein für Assoziierte Mitglieder sind gegenüber denjenigen für Vollmitglieder stark eingeschränkt und werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>- Lieferanten Firmen, welche als Zulieferer / Lieferanten von Vollmitgliedern und Assoziierten Mitgliedern gelten und nicht als Vollmitglied oder Assoziiertes Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft ProNaturstein aufgenommen werden können.</p> <p>- Interessenten Personen, Vereine, Verbände, Behörden und andere Organisationen aller Art, welche in irgendeiner Form dem Naturstein verbunden sind und nicht als Vollmitglied, als Assoziiertes Mitglied oder als Lieferant in die Arbeitsgemeinschaft ProNaturstein aufgenommen werden können. Über Sonderformen der Mitgliedschaft bei ProNaturstein entscheidet der Vorstand abschliessend.</p>
<p>Art. 6 Aufnahme</p>	<p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und zur Entrichtung der Jahresbeiträge.</p>
<p>Art. 7 Austritt, Ausschluss</p>	<p>Die Mitgliedschaft bei ProNaturstein erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres Ende Juni unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen - durch Auflösung oder Tod - durch Ausschluss. <p>Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand.</p>
<p>Art. 8 Rekurs</p>	<p>Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden.</p>
<p>Art. 9 Anspruch auf Vereinsvermögen</p>	<p>Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.</p>
<p>Art. 10 Organe</p>	<p>Die Organe der ProNaturstein sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung (GV) - Trägerverbandskonferenz - Vorstand - Geschäftsstelle - Arbeitsgruppen - Revisoren

<p>Art. 11 Einberufung GV / a.o. GV</p>	<p>Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Zirkular. Bei a.o. Generalversammlungen kann diese Frist auf 14 Tage verkürzt werden. Anträge zuhanden der GV sind der Geschäftsstelle bis spätestens 14 Tage vor der GV einzureichen; bei a.o. Generalversammlungen bis 7 Tage vor der a.o. GV.</p>
<p>Art. 12 Beschlussfähigkeit</p>	<p>Die Generalversammlung und die a.o. Generalversammlung sind durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>Art. 13 Stimmrecht, Delegierte</p>	<p>Der Delegierte der Trägerverbände im Vorstand hat an der Generalversammlung eine Stimme um die Interessen aller Trägerverbände zu vertreten. Jedes Vollmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Assoziierte Mitglieder, Lieferanten und Interessenten haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.</p>
<p>Art. 14 Abstimmung</p>	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Organen von ProNaturstein offen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.</p>
<p>Art. 15 Zuständigkeiten GV</p>	<p>Die Generalversammlung der ProNaturstein ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Präsidenten - Wahl der Vorstandsmitglieder - Wahl der Geschäftsstelle - Genehmigung des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung - Verabschiedung der Marketingmassnahmen - Genehmigung der Mitgliederbeitragsordnung und der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Budgets - Genehmigung des Arbeitsprogramms - Änderung der Statuten - Auflösung der ProNaturstein
<p>Art. 16 Trägerverbandskonferenz</p>	<p>Mindestens einmal jährlich findet eine Trägerverbandskonferenz statt. An dieser bestimmen die Trägerverbände ihren Vorschlag für den Delegierten im Vorstand und definieren die aus Sicht der Trägerverbände wünschenswerten Aktivitätsschwerpunkte.</p>
<p>Art. 17 Präsident</p>	<p>Der Präsident wird aus dem Kreis der Vollmitglieder oder der Geschäftsstelle auf drei Jahre gewählt. Der Präsident vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle ProNaturstein nach aussen. Er ist ermächtigt, diese im Inland und Ausland zu vertreten oder diese Aufgabe der Geschäftsstelle zu delegieren. Präsident und Geschäftsstelle sind ermächtigt zur Generalversammlung Gäste einzuladen.</p>

<p>Art. 18 Vorstandsmitglieder</p>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vollmitgliedern und dem Präsidenten. Zudem ist ein Delegierter der Trägerverbände ebenfalls Vorstandsmitglied. Alle Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann durch Beisitzer (ohne Stimmrecht) ergänzt werden.</p>
<p>Art. 19 Einberufung Vorstand</p>	<p>Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Auftrag des Präsidenten durch die Geschäftsstelle.</p>
<p>Art. 20 Beschlussfähigkeit Vorstand</p>	<p>Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p>
<p>Art. 21 Zuständigkeiten Vorstand</p>	<p>Dem Vorstand der ProNaturstein fallen folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung - Festlegung des langfristigen Arbeitsprogramms und Antragsstellung an die Generalversammlung - Genehmigung des kurzfristigen Arbeitsprogramms - Festsetzung der Entschädigung etc. der Geschäftsstelle - Schaffung und Auflösung der Arbeitsgruppen - Ernennung eines Quästors zur Kontrolle der Finanzen - Aufnahme von neuen Mitgliedern - Ausschluss von Mitgliedern - Andere ihm von der Generalversammlung übertragene Geschäfte.
<p>Art. 22 Geschäftsstelle</p>	<p>Die Geschäftsstelle organisiert sich selbst. Die Geschäftsstelle braucht weder einem Trägerverband noch der ProNaturstein als Mitglied anzugehören.</p>
<p>Art. 23 Zuständigkeiten Geschäftsstelle</p>	<p>Der Geschäftsstelle fallen folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung - Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes - Vorbereitung des langfristigen Arbeitsprogramms zuhanden des Vorstandes - Erstellen des kurzfristigen Arbeitsprogramms zuhanden des Vorstandes - Erstellen des Budgets zuhanden des Vorstandes - Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes - Werbung von neuen Mitgliedern - Teilnahme an den Sitzungen aller Organe - Inkasso der Beiträge und Eintrittsgebühren etc. - Führung des Rechnungswesens - Weitere zweckmässige Massnahmen und Aktionen.
<p>Art. 24 Arbeitsgruppen</p>	<p>Zum eingehenden Studium sowie zur Planung und Durchführung von bestimmten Aufgaben können auf Antrag der Geschäftsstelle vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgelöst werden.</p>

<p>Art. 25 Arbeitsweise Arbeitsgruppen</p>	<p>Als beratende Organe sind die Arbeitsgruppen dem Vorstand unterstellt und erstatten diesem Bericht und Antrag via Geschäftsstelle. Die Erkenntnisse und Budgets der Arbeitsgruppen sind bei der Aufstellung der Tätigkeitsprogramme zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 26 Einberufung Arbeitsgruppen</p>	<p>Die Arbeitsgruppen treten auf Einladung ihres Vorsitzenden oder auf Verlangen der Geschäftsstelle zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>
<p>Art. 27 Wahl Revisoren</p>	<p>Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren.</p>
<p>Art. 28 Aufgaben Revisoren</p>	<p>Die Revisoren haben die Buchhaltung jährlich zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten.</p>
<p>Art. 29 Einnahmen</p>	<p>Die Einnahmen der ProNaturstein setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Trägerverbände - Beiträge der Vollmitglieder - Beiträge der Assoziierten Mitglieder - Beiträge der Lieferanten - Beiträge der Interessenten - Beiträge von Sponsoren <p>Vollmitgliedern, Assoziierten Mitgliedern und Lieferanten steht die Möglichkeit offen, auf ihrem Materialeinkauf bei Lieferanten von Natursteinen, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsmitteln einen so genannten «Lieferanten-Batzen» zu erheben.</p>
<p>Art. 30 Festsetzung Mitgliederbeiträge</p>	<p>Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.</p>
<p>Art. 31 Fälligkeiten Mitgliederbeiträge</p>	<p>Die Mitgliederbeiträge sind zum Voraus fällig. Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.</p>
<p>Art. 32 Marketingmassnahmen</p>	<p>Die einzelnen Marketingmassnahmen von ProNaturstein sollen kostendeckend durchgeführt werden, d.h. die Aktionen müssen im Rahmen des durch die Generalversammlung verabschiedeten Jahresbudgets abgewickelt werden können.</p>
<p>Art. 33 Zeichnungsberechtigung</p>	<p>Für Beträge bis Fr. 5'000.- zeichnet die Geschäftsstelle mit Einzelunterschrift. Der Präsident zeichnet mit der Geschäftsstelle zusammen kollektiv für Beträge über Fr. 5'000.-.</p>
<p>Art. 34 Haftung Mitglieder</p>	<p>Für die Verbindlichkeiten der ProNaturstein haftet einzig das Vereinsvermögen.</p>
<p>Art. 35 Statutenänderungen</p>	<p>Statutenänderungen erfordern ein Mehr von zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.</p>

<p>Art. 36 Auflösung Verein</p>	<p>Zu einer Auflösung der ProNaturstein sind zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Ausserdem bedarf es der gleichzeitigen oder nachträglichen Zustimmung von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder der ProNaturstein.</p>
<p>Art. 37 Auflösung Vermögen</p>	<p>Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung der ProNaturstein entscheidet die Generalversammlung im Sinne von Art. 3 dieser Statuten.</p>

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 24. August 2010

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden bereinigt und einstimmig in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 16. August 1984 in Egerkingen unter Anwesenheit folgender Herren:

- Arnold Zubler, Präsident des VSM, 5502 Hunzenschwil AG
- Martin Bader, Präsident des VSNPP, 8162 Steinmaur ZH
(vertritt auch Markus Villiger, Vizepräsident VSNPP, 6055 Alpnach-Dorf OW)
- Emilio Stecher, Vizepräsident VSM, 6037 Root LU
- Peter Schär, Obmann Bau VSM, 3172 Niederwangen BE
- Hans Zutter, Obmann Werbung VSM, 3001 Bern BE
- F. Isler, Mitglied VSM, 4018 Basel
(Vertreter von Hans Ugolini, Kassier VSM, 4242 Laufen BE)
- Dr. Peter Eckardt, Mitglied VSM, 8034 Zürich ZH
- Jürg Holinger, Mitglied VSM, 4410 Liestal BL
- Rolf Schibler, Initiant Pro Naturstein, 3012 Bern

Ratifizierung

- a) Die Ratifizierung dieser Statuten durch den Verband Schweizerischer Marmor- und Granitwerke VSM, am 13.3.1985 umbenannt in Naturstein Verband Schweiz NVS, erfolgte **am 13.03.1985**
- b) Die Ratifizierung dieser Statuten durch den Verband Schweizerischer Naturbaustein- und Pflasterstein-Produzenten VSNPP erfolgte **am 15.06.1985**

Statuten-Änderungen

- a) An der Generalversammlung vom 3.9.1986 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 3.
- b) An der Generalversammlung vom 9.9.1987 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 5, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17, Art. 28, Art. 31 und Art. 32.
- c) An der Generalversammlung vom 16.9.2005 erfolgte eine Gesamtrevision der Statuten.
- d) An der Generalversammlung vom 12.10.2007 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 3, Art. 5, Art. 7.
- e) An der Generalversammlung vom 28.08.2009 erfolgte eine Totalrevision der Statuten.
- f) An der Generalversammlung vom 24.08.2010 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 17, Art. 18, Art. 29

Bern, 30. August 2010 JD/sk